

IMPULS

No19 JUNI 2023

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

125 JAHRE MARTENS & PRAHL



Betr. Hinterlegung von Versicherungsvollmachten
Nachstehende Vollmachten sind für die Firma
H. C. Roth & Heinrich Martens
Versicherungskontor G. m. b. H., Lübeck
am 1. Febr. eingetragen.
Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg

HINWEIS ZUM THEMA GENDERING:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

DIESES JAHR IST EIN
BESONDERES JAHR FÜR
MARTENS & PRAHL.



Wir feiern 125-jähriges Jubiläum!
Schauen wir zurück auf das
Gründungsjahr von MARTENS & PRAHL,
unsere Geschichte und unseren Werdegang.
Ihr Team von MARTENS & PRAHL

Mehr auf Seite 2

Fortsetzung vom Titel



Im Jahr 1898, mitten in einer turbulenten und schwierigen Zeit, entschließt sich Heinrich Martens, Gründungsvater von MARTENS & PRAHL, selbst Versicherungen in einem kleinen Kontor in der Fischstraße in Lübeck anzubieten. Zu groß war seine Unzufriedenheit mit den angebotenen Versicherungen für seinen Weinhandel – er wollte sie günstiger einkaufen. Die Firmengründung erhält die Nummer 13 im Handelsregister Lübeck.

Und seine Idee geht auf – so gut, dass er den Versicherungsservice auch seinen Kunden anbietet. Schon damals steht Heinrich Martens für seine Philosophie der Kundennähe ein – frei nach dem Motto: „Die Zahlen folgen den Ideen, die Ideen folgen den Werten.“ Immer im Fokus von MARTENS & PRAHL stand und steht der Mensch. Die Firma überlebt beide Weltkriege und als Heinrich Martens auf die 80 Jahre zugeht, holt er den Bruder seiner Schwiegertochter und gebürtigen Lübecker Rudolf Bartelt aus der Schweiz zurück in die Hansestadt.

Der rührige und soziale Geschäftsmann wird in einem Portrait aus dem Jahr 1966 in den Lübecker Nachrichten wie folgt zitiert:

„Mit Freundlichkeit gedeiht alles gut. Unsere Umgebung wird liebenswürdiger, und alle Dinge, die das Leben, wie es gerade Lust dazu verspürt, so für uns parat hat, sehen plötzlich ganz anders aus. So lässt sich auch unbedenklich mit der Heiterkeit des Herzens an den Ernst einer Sache herangehen – es muss nur mit ganzer, aufrichtiger Liebe geschehen; denn die Liebe ist ohnehin darauf aus, zu helfen, zu verstehen, wo es nottut zu lindern und die Tatkraft zu stärken.“

Anfang 1970 übergibt Rudolf die Firma an seinen Sohn, Dr. Stephan Bartelt, welcher das Unternehmen und die Firmenphilosophie weiter ausbaut. Fünfzig Jahre später sind wir noch immer ein unabhängiges Familienunternehmen, über 90 mittelständische Versicherungsmakler

sind als freie Unternehmer Partner der MARTENS & PRAHL Gruppe.

Wir sind dankbar, dass über 1.000 Kolleginnen und Kollegen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und auf Mallorca die Werte und die Ideen der Gründungsväter weiterhin mit Leidenschaft, Vertrauen, Respekt, Verantwortungsbewusstsein und Fairness vertreten.

125 Jahre in einer sich stetig verändernden und sich weiterentwickelnden Welt sind schon etwas Besonderes. 125 Jahre, in denen die Werte nicht vergessen wurden und die Menschen wichtiger sind als die Zahlen, machen uns sehr stolz! Wir danken unseren Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern für ihre Verbundenheit, denn ohne sie würden wir dieses Jubiläum heute nicht so erfolgreich feiern können.

Auf die nächsten 125 ...!

Alexandra Jung –
MARTENS & PRAHL Holding

ABWEICHUNGEN ZU DEN INCOTERMS® IM KAUFVERTRAG

Die INCOTERMS® bieten eine Reihe standardisierter Lieferkonditionen, die nationalen und internationalen Kaufverträgen zugrunde gelegt werden können und die in verschiedenen Punkten ergänzt und konkretisiert werden müssen (z.B. Lieferort und -zeit).

Grundsätzlich können im Kaufvertrag darüber hinaus Abweichungen vereinbart werden, die wesentliche Regelungsinhalte einer Klausel verändern und Schwierigkeiten nach sich ziehen können. Gleiches gilt, wenn die tatsächliche Abwicklung eines Geschäftes im Widerspruch zur Klausel steht.

- Bei einem CIF (Cost, Insurance, Freight) -Verkauf trägt der Verkäufer gemäß den INCOTERMS® die Frachtkosten bis zum Empfangshafen und es besteht bis dort Versicherungsschutz. Wird im Kaufvertrag die Transportversicherung der vom Käufer organisierten Nachreise vereinbart, steht dies z.B. in Indien oder einem anderen Land mit restriktiven Außenhandelsbestimmungen im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen. Diese verbieten es, das lokale Interesse eines Unternehmens im Ausland zu versichern, eine Schadenregulierung des Versicherers ist dort also ggf. nicht möglich. Darüber hinaus hat der Verkäufer keinen Einfluss auf den Reiseweg, den eingeschalteten Frachtführer und die Qualität des Transportes. Grundsätzlich sollte der Versicherungsschutz nur bei Reisen vereinbart werden, für die man als Verkäufer verantwortlich ist.
- Es wird die Klausel FCA (Free Carrier) vereinbart, bei der die Kosten- und Gefahrtragung mit Verladung vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Wenn der Verkäufer jedoch den Transport organisiert und die Fracht an den Spediteur zahlt (auch wenn diese in der Rechnung

weiterbelastet wird), steht dies im Widerspruch zur Klausel und häufig glauben die Beteiligten in diesem Fall, dass auch automatisch Versicherungsschutz für das Interesse des Käufers besteht, was jedoch gemäß den INCOTERMS® nicht der Fall ist (unabhängig vom tatsächlichen Versicherungsschutz, der sich nach der Police richtet). Es sollte besser schon bei Vertragsabschluss die Klausel vereinbart werden, die auch der tatsächlichen Abwicklung entspricht (in diesem Falle CPT (Carriage paid to) oder CIP (Carriage and Insurance paid to)).

- Wenn die Klausel DAP (Delivered at Place) vereinbart wird, trägt der Verkäufer die Gefahr bis zum Lieferort, er ist gemäß der INCOTERMS® ausdrücklich nicht zum Nachweis einer Transportversicherung verpflichtet. Wenn ein Akkreditiv zugrunde liegt, verlangen Banken häufig ein Zertifikat als Nachweis des Versicherungsschutzes. Gelegentlich verweigert der Versicherer die Ausstellung eines solchen Dokumentes unter Hinweis auf die INCOTERMS®. In diesen Fällen ist es notwendig, dass bereits im Kaufvertrag die Frage der Versicherung geregelt wird, da das Akkreditiv als selbständiges Finanzierungsinstrument nicht die kaufvertraglichen Regeln zwischen Käufer und Verkäufer ändert.

In der „Einführung in die INCOTERMS® 2020“, die dem Regelwerk mit zugrunde liegt, heißt es unter Ziffer X. VORSICHT BEI VERTRAGLICHEN ABWEICHUNGEN VON DEN INCOTERMS® REGELN:

„... Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollten die Parteien die beabsichtigte Wirkung einer solchen Abänderung sehr genau in ihrem Vertrag deutlich machen ...“

INCOTERMS® und das INCOTERMS® 2020-Logo sind Marken der ICC. Die Verwendung dieser Marken impliziert nicht die Verbindung mit, die Genehmigung oder das Sponsoring durch die ICC, es sei denn, dies ist ausdrücklich angegeben. Die INCOTERMS®-Regeln sind durch das Urheberrecht der ICC geschützt. Weitere Informationen zu den INCOTERMS®-Regeln sind auf der ICC-Website iccwbo.org zu finden.

Sprechen Sie Ihren MARTENS & PRAHL Makler bei Fragen zu diesem Bereich gerne an.

Joachim Schmieter –
Carl Jaspers Versicherungskontor GmbH Köln

BUSINESS CONTINUITY MANAGEMENT FÜR MEHR WIDERSTANDSFÄHIGKEIT EINES UNTERNEHMENS

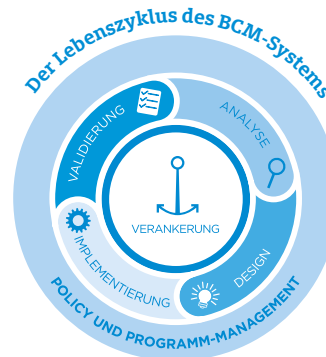
Die anhaltenden Krisen stellen jedes Unternehmen und die Gesamtwirtschaft vor enorme Herausforderungen. Steigende Preise für Energie und Rohstoffe, bestehende und neue Lieferengpässe sowie Inflation reduzieren die Planungssicherheit und fordern ein Umdenken.

Diese Situation führt vermehrt dazu, dass nach einem Schadenfall der Wiederanlauf in den Normalbetrieb länger dauert und das Schadenspotenzial der Betriebsunterbrechung exponentiell steigt. Aufgrund begrenzter Kapazitäten auf dem Versicherungsmarkt befinden sich heute Unternehmen in der schwierigen Situation, ausreichend Versicherungsschutz einkaufen zu können.

Als ganzheitlicher Managementprozess ist Business Continuity Management (BCM) ein wirksames Mittel zur Identifikation von existenzbedrohenden Risiken für Unternehmen. Es steht für die aktive Planung, Steuerung und Sicherung des langfristigen Fortbestandes und Erfolges eines Unternehmens durch die Realisierung organisatorischer Resilienz gegen geschäftsschädliche Ereignisse. Dabei gilt es im Besonderen, negative Folgen auf den Geschäftsprozess, die kritischen Ressourcen (u.a. Mitarbeiter, Gebäude, IT, Lieferanten) und Werte (Reputation, Vermögenswerte, etc.) proaktiv zu untersuchen und gegebenenfalls abzufedern oder zu verhindern und eine wirkungsvolle Reaktion im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit zu bewirken. Im Falle einer Krise ergänzt ein gelungenes BCM das Risikomanagement, stellt die Kontinuität des Workflows mittels Notfallplänen sicher und erleichtert die Rückkehr in den Normalbetrieb.

Derart existenzbedrohende Situationen können eintreten u.a. durch den Ausfall von:

- Gebäude und Betriebseinrichtungen, z.B. durch Feuer- oder Naturgefahren
- Produktionsanlagen, z.B. durch Maschinenbruch
- Mitarbeitern, z.B. durch Streik oder Pandemie
- IT-Systemen, z.B. durch Cyberangriffe, Stromausfall oder Terrorismus
- Zulieferungen (inkl. Vorräte, Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe oder Dienstleistungen, z.B. durch Insolvenz, politische Unruhen und Naturgefahren)



Für eine gelungene BCM-Beratung

Um die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens zu stärken und dessen Zukunft abzusichern, braucht es einen gut durchdachten Plan B. Das bewährte BCM-Modell hilft als integraler Bestandteil der Unternehmenspolitik, die richtige Entscheidung zu treffen.

• **Policy und Programm-Management**

BCM-Initiierung: Entwicklung von Zielen und nötigen Ressourcen sowie Festlegung des Umfangs und Regelwerkes des Programmes

• **Analyse, Konzept und Design**

Wiederanlaufphase planen hinsichtlich finanzieller, personeller und infrastruktureller Ressourcen und Geschäftsprozesse; Durchführung der Business-Impact-Analyse (BIA) und der Bedrohungsanalyse mit anschließender Erstellung des Business-Continuity-Lösungskonzeptes

• **Implementierung des BCM-Prozesses**

Nach der Strategie folgt die Implementierungsphase: Etablierung der organisatorischen Notfallstruktur und Umsetzung der risikomindernden Maßnahmen bzw. Prävention

• **Planung**

Festlegung von strategischen, taktischen und operativen Plänen zur Bewältigung der Krise

• **Validierung**

Durchführung der Teststrategie mittels verschiedener Testklassen, -tiefen, -komponenten und -strukturen

• **Initialtest**

Durchführung eines Initialtestes – abhängig von der Teststrategie – bevor das BCM-Projekt in den Betrieb übernommen wird

Gilberto Rosa –
MARTENS & PRAHL Versicherungskontor GmbH Bad Schwartau





CHATGPT – HYPE, MEGATREND ODER IRGENDWAS DAZWISCHEN?

Im November 2022 erblickte ChatGPT in der Version 3.5 die Welt der Öffentlichkeit und sorgt seitdem für massive Aufmerksamkeit auf allen Kanälen. Eigentlich gibt es ChatGPT in den Vorgängerversionen schon viel länger: Bereits im November 2020, also zwei Jahre zuvor, wurde die Version 2.5 veröffentlicht¹. Diese wurde ebenfalls als beeindruckend wahrgenommen, hatte aber bei weitem nicht so einen großen „Impact“ auf die Medienlandschaft wie das Release im vergangenen November.

Lassen Sie uns einen Schritt zurückgehen. ChatGPT ist eine KI-Anwendung, wobei der Begriff „künstliche Intelligenz“ recht vielfältig ist und in den meisten Köpfen eine Bandbreite an Assoziationen hervorruft – vom freundlichen Roboter aus Disneys WALL-E, der die Welt aufräumt, nachdem die Menschheit verschwunden ist, bis hin zur KI Skynet aus den Terminator-Filmen, die die Kontrolle über alle Nuklearraketen übernimmt, um die Menschheit auszulöschen.

Die wahre Natur der künstlichen Intelligenz hinter ChatGPT wird durch das Akronym GPT offenbart, das für „Generative Pre-trained Transformer“² steht, also einen generativen, vortrainierten Transformator. Im Wesentlichen nutzt ChatGPT, im Gegensatz zu Google, nicht das gesamte Internet als Informationsquelle, sondern wurde darauf trainiert, große Mengen an Text zu verarbeiten und daraus ein sogenanntes „neuronales Netzwerk“ zu erstellen.

Das Konzept hinter ChatGPT lässt sich am besten durch den Vergleich mit dem „künstlichen Lernen“ von Bilderkennungprogrammen erklären. Stellen Sie sich vor, Sie möchten eine KI trainieren, um Hauskatzen zu erkennen. Üblicherweise präsentiert man der KI viele tausend Bilder von Hauskatzen und wiederholt immer wieder „das ist eine Hauskatze“, bis die KI schließlich selbstständig erkennt, auf welchem Bild eine Hauskatze abgebildet ist. Dieser Prozess hat seine Höhen und Tiefen, wodurch zum Beispiel schon Löwen versehentlich als Hauskatzen identifiziert wurden. Durch die enorme Menge an verfügbaren Daten verbessert sich die Methode jedoch kontinuierlich, und die intelligente Verknüpfung der

gelernten Informationen in einem „neuronalen Netzwerk“ optimiert den Prozess weiter. ChatGPT baut auf diesem Ansatz auf und übertrifft heute viele seiner Vorgänger-Chatbots in vielerlei Hinsicht³.

Hier setzt ChatGPT an, denn ChatGPT macht heute vieles besser als alle Chatbots vor ihm. Wer schon einmal mit ChatGPT interagiert hat, stellt schnell fest, dass die Antworten oft qualifizierter sind, als man es erwartet hätte – es fühlt sich an wie ein Quantensprung im Vergleich zu den ersten Chatbots im Internet, die nur auf vordefinierte Schlagworte halbwegs korrekt reagiert haben. Und mehr noch: Ich kann mit ChatGPT einen echten Dialog führen, die Antworten diskutieren, Anpassungen vornehmen und das Ergebnis weiter verbessern.

So kann ich ChatGPT zum Beispiel bitten, mir eine Gute-Nacht-Geschichte für Kinder im Alter von 4–6 Jahren zu schreiben. Dabei kann ich beliebige Charaktere oder Handlungsorte vorgeben und auch eine geschätzte Vorlesedauer. ChatGPT bereitet dann eine herrliche Geschichte vor. Gefällt sie mir nicht, so kann ich ChatGPT bitten, dies nochmal anders – oder gruseliger, oder fröhlicher zu gestalten, und ich erhalte eine neue Geschichte.

Das Besondere ist: Die Geschichte ist ein Unikat, kein Ergebnis einer Google-Suche, sondern es entsteht eine neue Geschichte. Das wirft natürlich Fragen auf, zum Beispiel nach dem Urheberrecht für diese Geschichte. Wenn ChatGPT aus allen bisher geschriebenen Kindergeschichten, von echten menschlichen Autoren, gelernt hat und nun aus diesem Wissen neue Geschichten erstellt, wem gehören dann die Rechte an den neuen Geschichten? Eine echte Antwort gibt es darauf noch nicht. In den USA wurde gerade bei der Schwester von ChatGPT, der künstlichen Intelligenz DALL-E, mit welcher sich anhand von Schlagworten Bilder erstellen lassen, entschieden, dass derjenige, der darüber Bilder erstellt, kein Urheberrecht an diesen neu erstellten Bildern erhält⁴.

Das klärt aber nur einen Teil der aktuell offenen Fragen. Die Firma hinter ChatGPT heißt OpenAI, und einer der zentralen Geldgeber von OpenAI ist u.a. Microsoft. Daher

hat Microsoft auch bereits ChatGPT in deren Azure Services integriert⁵. Und das kann man als Endanwender durchaus positiv sehen. Denn selbst wenn man aktuell nicht die Kapazitäten hat, sich intensiv mit dem Thema ChatGPT auseinanderzusetzen, wie es vielleicht eine neue „digitale Revolution“ verdient, so wird das Thema ohne unser Zutun in die Microsoft Office Welt integriert werden. Höchstwahrscheinlich unter dem Titel „CoPilot“ werden ChatGPT-Funktionen, wie zum Beispiel das Zusammenfassen von langen E-Mail-Verläufen, Vorschläge für Antworten, Hilfe bei Textformatierungen usw., einfach in die Microsoft Office 365 Welt integriert werden⁶.

Es ist davon auszugehen, dass, bis es soweit ist, auch die dringlichen Fragen rund um Copyright, aber auch um Datenschutz, geklärt werden, denn aktuell sollte man noch keine persönlichen (Kunden-)Daten in ChatGPT verarbeiten, auch nicht zu Testzwecken⁷. Es empfiehlt sich also aktuell nicht in Panik und nicht in blinden Aktionismus zu verfallen. Höchstwahrscheinlich stellt ChatGPT – stellvertretend für künstliche Intelligenzen im Allgemeinen – tatsächlich einen Wendepunkt dar und könnte rückwirkend betrachtet einen ähnlichen großen Einfluss auf unsere Entwicklung haben wie das Release des iPhones 2007.

Aber auch wer sich 2007 noch kein iPhone gekauft hat, konnte durchaus auch mit der 2. oder 3. Generation starten und ist trotzdem auch heute noch ein Teil der digitalen Welt.

Ralph Sanders –
MARTENS & PRAHL Holding

WIE SCHÜTZE ICH MEIN UNTERNEHMEN VOR CYBERATTACKEN?

Hacker sind selten Menschen, die gezielt ein bestimmtes Unternehmen angreifen. Vielmehr wird mit Hilfe einer Software ermittelt, welche Unternehmen besonders schlecht geschützt sind. Um nicht zu den beliebtesten Angriffszielen zu gehören, helfen Ihnen diese TOP 10 der Sicherheitsempfehlungen:

1. Installieren Sie eine Firewall
2. Erlauben Sie den Zugriff auf Ihre Systeme nur mit 2-Faktor-Authentifizierung
3. Ermöglichen Sie einen Fernzugriff nur mittels VPN-Tunnel
4. Speichern Sie Ihre Back-ups physisch getrennt vom Primärsystem
5. Verschlüsseln/ schließen Sie USB-Ports und nutzen nur verschlüsselte USB-Sticks
6. Führen Sie regelmäßig und zeitnah notwendige Patches durch
7. Trennen Sie Altsysteme vom übrigen Netzwerk
8. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter
9. Machen Sie Phishing-Tests
10. Verwenden Sie nur Passwörter mit Groß- und Kleinbuchstaben + Zahlen + Sonderzeichen

Testen Sie doch mal, ob Ihre E-Mail-Adresse bereits gehackt wurde unter <https://sec.hpi.de/ilc/>

Nicole Weyerstall –
Schuster Versicherungsmakler GmbH

Quellen:

¹ <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/talk-to-transformer-kuenstliche-intelligenz-schreibt-texte-fertig-a-1295116.html>

² <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/chat-gpt-wofuer-steht-eigentlich-gpt-in-chat-gpt/>

³ Radford, A., Wu, J., Child, R., Luan, D., Amodei, D., & Sutskever, I. (2019). „Language Models are Unsupervised Multitask Learners“. OpenAI. Verfügbar unter: https://cdn.openai.com/better-language-models/language_models_are_unsupervised_multitask_learners.pdf

⁴ <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/ki-kunst-keine-urheberrechte-fuer-comics-von-midjourney-a-9af14214-036e-41fa-9613-a098c96a6a8e>

⁵ <https://azure.microsoft.com/en-us/blog/introducing-gpt4-in-azure-openai-service/>

⁶ <https://www.golem.de/news/copilot-microsoft-integriert-gpt-4-in-office-anwendungen-2303-172701.html>

⁷ <https://www.dr-datenschutz.de/chatgpt-verbot-und-datenschutzrechtliche-ersteinschaetzung/>

IMPRESSUM

Herausgeber:

MARTENS & PRAHL Versicherungskontor GmbH & Co. KG
Moisinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:

Chefredakteurin: Alexandra Jung

Autoren:

Annemieke Fauter, Alexandra Jung, Gilberto Rosa, Ralph Sanders,
Joachim Schmieter, Nico Streker, Nicole Weyerstall

Kontakt:

E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:

Gley Rissom Thieme Agentur für Kommunikation GmbH

Druck:

brandport GmbH

Bildnachweis:

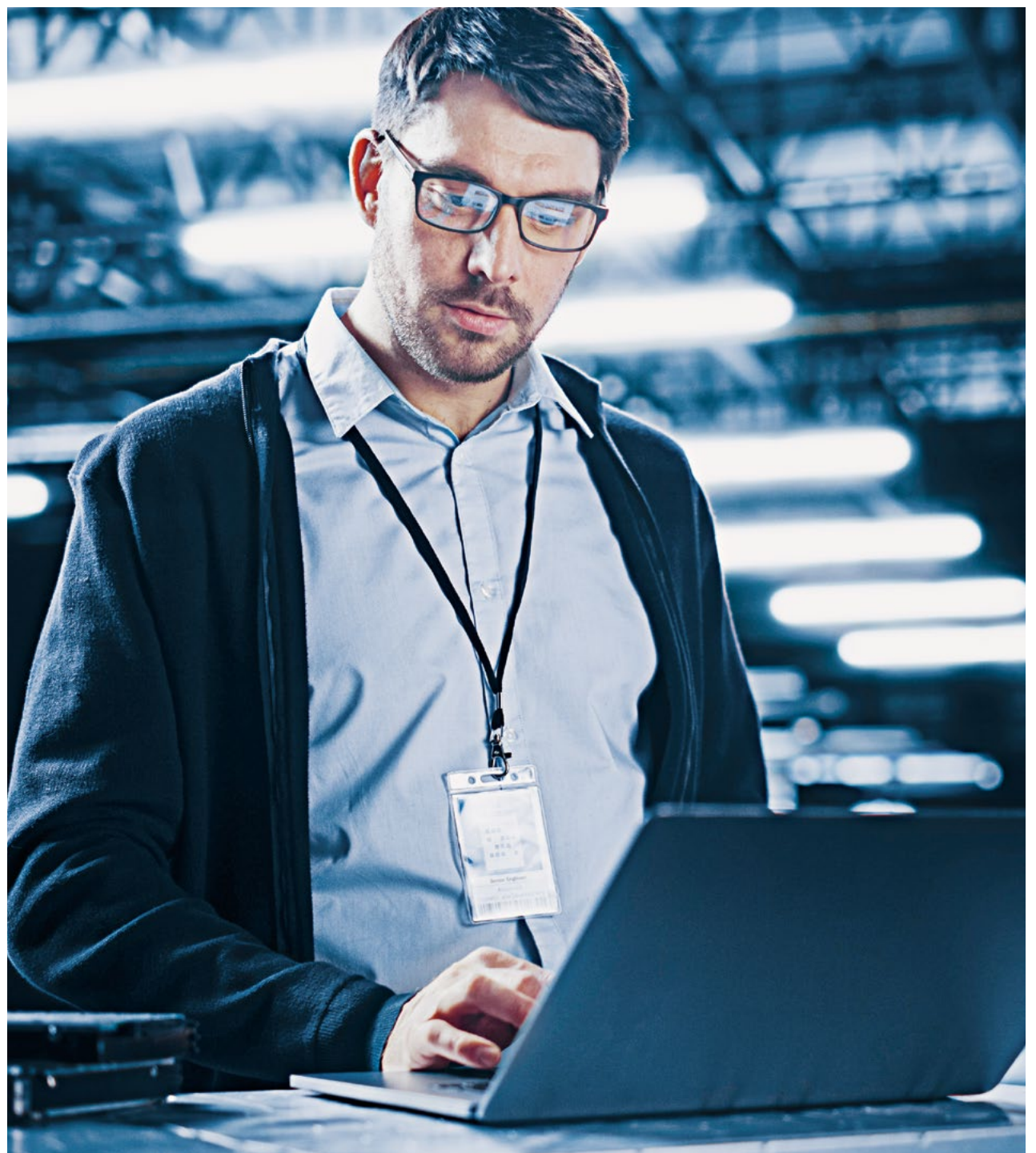
Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält.

Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Gedruckt auf recyclebarem Papier.

www.martens-prahl.de





WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG: KOMPLEXE FAKTOREN TREIBEN DIE TARIFE

Der Großteil der deutschen Versicherer hat die Prämien für Wohngebäudeversicherungen zum 01.01.2023 massiv angehoben. Dies begründet sich unter anderem durch den gestiegenen Baupreisindex, die Lohnkosten im Baugewerbe sowie steigende Schadenkosten und die Hyperinflation. Gleichzeitig darf und sollte der Abschluss einer umfassenden Wohngebäudeversicherung auf Verbraucherseite nicht auf den Prüfstand gestellt werden.

Denn die Bedeutung der Wohngebäudeversicherung wurde nicht zuletzt durch das Unwettertief Bernd wieder mehr als deutlich. Das Eigenheim ist in der Regel die größte Investition im Leben vieler Menschen. Die Gebäudeversicherung bleibt für die allermeisten Hausbesitzer eine existenzielle Absicherung.

Jedoch ist die Lage am Markt für Gebäudeversicherungen angespannt: Seit dem letzten Jahr schießen die Preise für Baustoffe wie Ziegel, Dämmstoffe, Beton und Stahl genauso in die Höhe wie die Energiekosten und Handwerkerleistungen. Zunehmende Wetterextreme, aber auch veraltete Gebäudestrukturen bzw. Bausubstanzen machen Verwaltern und Eigentümern in Form von zahlreichen und teuren Schäden zusätzlich zu schaffen.

Die Immobilienwirtschaft steht daher mittelfristig vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die Kosten, die für Reparatur oder Wiedererrichtung eines Gebäudes benötigt werden, steigen seit Jahren im Rahmen der Inflation. Hinzu kommen eine Vielzahl von regulatorischen Anforderungen, der Negativtrend bei Baugeneh-

migungen, die Debatte um eine Pflichtversicherung gegen Elementarschäden sowie die vom Bund geplanten Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden im Rahmen der EU-Klimaziele.

Um den allgemeinen Schadensentwicklungen – insbesondere in der Leitungswasserversicherung – und den Beitragssteigerungen entgegenzuwirken, wird der Schadensprävention – auch unter Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsaspekten – eine immer größere Bedeutung zukommen. Unabhängig davon wird ein konstruktives Miteinander aller Beteiligten weiterhin die Voraussetzung für die Ermittlung und Bereitstellung eines adäquaten Versicherungsschutzes sein.

Keinesfalls sollten Verbraucher ihre Gebäudeversicherung voreilig kündigen. Bei älteren (unsanierten) Gebäuden oder Immobilien mit Vorschäden haben Kunden dann Schwierigkeiten, einen neuen (bedarfsgerechten) Schutz zu erhalten.

Und: Nicht jedes Gebäude ist gleich, nicht jeder Tarif aktuell. Auf der einen Seite wird sich die Inflation auch weiterhin bei Versicherungssummen und Beiträgen niederschlagen. Auf der anderen Seite dürften der starke Wettbewerb und die schwierige finanzielle Situation vieler Haushalte die Beitragsentwicklung dämpfen. Gehen Sie mit Ihrem MARTENS & PRAHL Makler ins Gespräch!

Nico Streker –
Asspick Versicherungsmakler GmbH

VEREINFACHUNG DER VERVIELFÄLTIGUNGSREGELUNG BEI DIENSTTENDE

Was ist die Vervielfältigungsregelung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV)?

Der Aufbau der betrieblichen Altersversorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird durch den Gesetzgeber durch eine großzügige Sonderregelung gefördert. Beiträge zur Altersversorgung (z.B. aus einer Abfindungszahlung) und damit zur Zukunftssicherung eines Arbeitnehmers, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht werden, bleiben im Rahmen einer sog. Vervielfältigungsregelung steuerfrei. Die Anwendung dieser Vervielfältigungsregelung setzt nicht voraus, dass das Dienstverhältnis auf Veranlassung des Arbeitgebers beendet wird, sondern ist auch dann möglich, wenn der Arbeitnehmer freiwillig oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet und ist auch bei Entgeltumwandlung zulässig.

Was ist neu?

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es Vereinfachungen bei der Nutzung der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. Diese beruhen auf den neu gefassten Lohnsteuerrichtlinien 2023 (kurz LStR-2023).

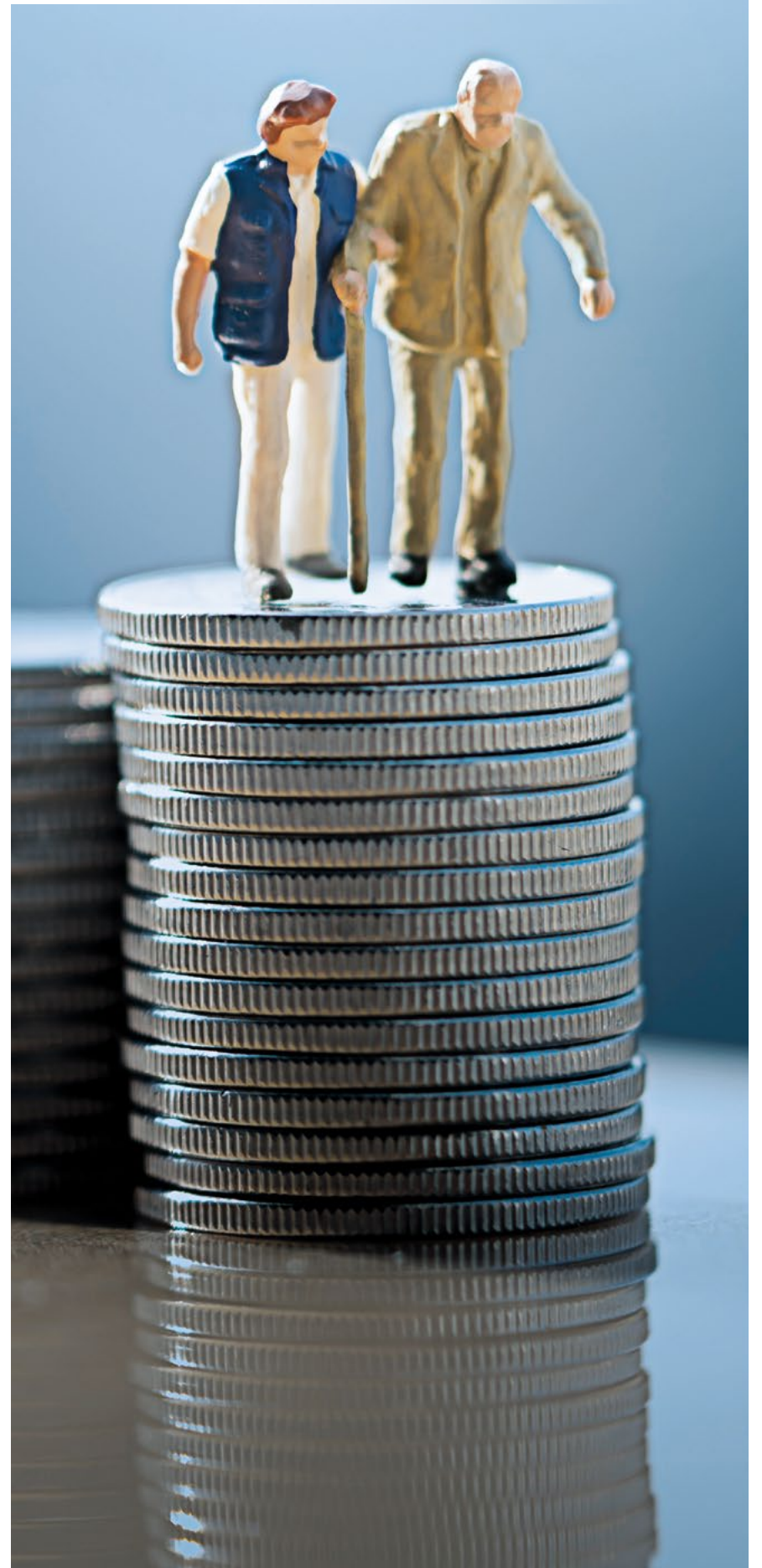
Wie funktioniert die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a.F.?

In diesem Rahmen dürfen bis zu 1.752 Euro, vervielfacht mit der Anzahl der tatsächlich geleisteten Dienstjahre, steuerfrei in eine Direktversicherung bzw. kapitalgedeckte Pensionskasse eingebracht werden. Die Beitragszahlung muss im sachlichen Zusammenhang mit der Beendigung eines ersten Dienstverhältnisses (Lohnsteuerklasse I bis V) erfolgen. Eine Vereinbarung zur Nutzung der Vervielfältigungsregelung kann getroffen werden, sobald das Ausscheiden des Mitarbeiters feststeht. Dabei wird der Betrag um die nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG pauschal versteuerten Beiträge vermindert, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren erbracht hat (Finanzierungsart spielt keine Rolle). Das Eintritts- und Ausscheidejahr gelten auch hier jeweils als volle Kalenderjahre.

Was ändert sich?

Ein Zusammenhang zwischen Beitragszahlung und Ausscheiden ist gegeben, wenn der Versicherungsbeitrag innerhalb von 12 Monaten (bisher 3 Monate) vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistet wird. Außerdem kann die Vervielfältigungsregelung nun auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses ohne eine zeitliche Beschränkung angewendet werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses steht. Eine Vereinbarung der Beitragsleistung oder der Entgeltumwandlung bereits vor dem Ausscheiden ist nicht mehr erforderlich. Sie muss aber weiterhin vor der Fälligkeit der (Abfindungs-)zahlung erfolgen.

Für die Anwendung der oben genannten Neuerungen kommt es darauf an, dass die Beiträge nach dem 31.12.2022 geleistet werden. In diesem Fall ist es unerheblich, wenn das Dienstverhältnis bereits vor dem 01.01.2023 beendet wurde. Die Neuerungen gelten nur für die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a.F. und nicht für die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG.



**WIR WOLLEN KEINE GROSSE SACHE DARAUSS MACHEN.
WIR WOLLEN EINFACH NUR DANKE SAGEN**



Hier erfahren Sie mehr über
125 Jahre MARTENS & PRAHL:
martens-prahl.de/ueber-uns

**MARTENS/
PRAHL/125 JAHRE**